

## **Meldung an das europäische Schnellwarnsystems bedeutet keine Rufschädigung des Herstellers**

Stuttgart (mm) **Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte sich mit den Auswirkungen einer Schnellwarnmeldung und der Weiterleitung eines amtlich festgestellten Befundes zu befassen. Die Entscheidung ist mit dem bereits im Lebensmittelkontrolleur Ausgabe 1/2008 veröffentlichten Artikel zur „Auslösung einer Schnellwarnung wegen Hähnchenschnitzel nicht zu beanstanden“ vergleichbar.**

(Az.: 4 K 2299/08)

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hatte im Juni 2007 die oberste Landesbehörde Baden-Württembergs informiert, wonach fertig abgepackter Mixsalat mit *Listeria monocytogenes* kontaminiert war. Der dort ansässige Lebensmittelunternehmer wollte im Wege der einstweiligen Anordnung die Meldung an das europäische Schnellwarnsystems „RAPID ALERT SYSTEM FOR FOOD AND FEED“ - RASFF untersagen. Nach seiner Ansicht bestand für die Verbraucher keine gesundheitliche Gefahr mehr, da das betreffende Produkt wegen des zwischenzeitlichen Verderbs nicht mehr verkauft wurde. Damit wäre die Voraussetzung für die Einstellung ins RASFF nicht mehr gegeben.

Die vierte Kammer des Verwaltungsgerichtes Stuttgart wies allerdings den Antrag zurück, weil nicht erkennbar war, dass die Weiterleitung des Befundes durch die Behörde dem Unternehmer die befürchteten Nachteile, insbesondere die vorgebrachte Beeinträchtigung des geschäftlichen Rufes bringt.

An das nach Artikel 50 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingerichtete Schnellwarnsystem werden durch den jeweiligen Mitgliedsstaat unverzüglich Informationen über das Vorhandensein eines ernstesten unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit gemeldet. Die europäische Kommission leitet diese Meldung danach an die Mitglieder des RASFF weiter. Ebenso werden z.B. alle Maßnahmen zur Beschränkung des Inverkehrbringens oder der erzwungenen Rücknahme vom Markt eingestellt. Informationen welche die Behörden erhalten, die der Geheimhaltung unterliegen, müssen vertraulich behandelt werden.

Hieraus ergibt sich, dass die Weiterleitung von relevanten Informationen über das RASFF noch keine Veröffentlichung, die die von dem Unternehmer befürchteten Schäden mit sich bringen könnte, darstellt. Gemäß den nationalen Vorschriften in Deutschland (§§ 9, 10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel) sind die Informationen durch die zuständige oberste Landesbehörde an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übermitteln, da diese als deutsche Kontaktstelle zum RASFF benannt ist. Dabei handelt es sich um eine interne Weiterleitung an eine andere Behörde, die diese erst in die Lage versetzt, eventuell weitere Schritte einzuleiten. Eine Veröffentlichung ist mit dieser Weiterleitung aber nicht zwingend verbunden. Soweit das baden-württembergische Unternehmen die Befürchtung hatte, dass in den Mitgliedsstaaten durch eine entsprechende Veröffentlichung Schäden zu erwarten sind, empfahl das Gericht die Inanspruchnahme des jeweiligen Mitgliedsstaates oder des jeweiligen nationalen Rechtsschutzes. Angesichts dessen war die Frage, ob aus einer im Einzelfall festgestellten bakteriellen Verunreinigung einer Produktprobe folgt, dass eine Meldung an das RASFF ergeht, für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes nicht von Bedeutung.

Das Risiko einer Veröffentlichung gemäß § 40 LFGB wurde nicht glaubhaft gemacht. Es war von dem Antrag auch nicht umfasst.

Das zuständige Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass das RASFF nicht ausschließlich dazu dient, erkannte gesundheitsgefährdende Lebensmittel rasch aus dem Verkehr zu ziehen und konkrete Gefahren abzuwehren. Das Schnellwarnsystem wird auch genutzt um Informationen zu gesundheitlichen Gefahren im Sinne präventiver Gefahrenabwehr innerbehördlich europaweit auszutauschen. Außerdem kann so nachträglich ein Zusammenhang zwischen etwaigen Erkrankungen und dem Verzehr des mit *Listerien* kontaminierten Mixsalates hergestellt werden. Weiterhin ist die Benachrichtigung der Länder, wie z.B. im vorliegenden Fall Spanien, Frankreich und Italien in denen die Ausgangsprodukte hergestellt wurden, erforderlich, damit dort entsprechende Maßnahmen zur Ursachenaufklärung in den betroffenen Betrieben ergriffen werden können.

Der Beschluss vom 24.06.2008 ist rechtskräftig.